

Stand: 05.06.2026 06:08:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6196

"Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6196 vom 03.04.2025
2. Plenarprotokoll Nr. 53 vom 24.06.2025
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7606 des WI vom 17.07.2025
4. Beschluss des Plenums 19/7718 vom 23.07.2025
5. Plenarprotokoll Nr. 57 vom 23.07.2025
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.09.2025



## Antrag

der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag**

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 3. April 2025 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

**Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung  
des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) –  
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG –  
NOOTS-Staatsvertrag**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
sowie die  
Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)  
(im Folgenden „Vertragsparteien“)

haben das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht.

Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon profitieren auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben.

Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

Die Vertragsparteien treffen daher auf der Grundlage des Artikels 91c des Grundgesetzes

- zur Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen informationstechnischen Systems zum automatisierten Nachweisabruf gemäß Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrags erfasst ist,

folgende Vereinbarung:

## §1

### **Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)**

Die Vertragsparteien errichten und betreiben das NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System und entwickeln es gemeinsam weiter. Dieses System dient dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

## §2

### **Begriffsbestimmung**

(1) Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) ist ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht.

(2) Nachweise im Sinne dieses Staatsvertrages sind Unterlagen und Daten in elektronischer Form, die zur Ermittlung des Sachverhaltes in Verwaltungsverfahren geeignet sind.

(3) Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(4) Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.

### § 3

#### Governance

(1) Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung sowie der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung durch den IT-Planungsrat getroffen.

(2) Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere:

- a) Finanz- und Budgetplanung,
- b) strategische Weiterentwicklung des NOOTS,
- c) Bekanntgabe, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des NOOTS vorliegen,
- d) Festlegung der Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- e) Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung gemäß § 9.

(3) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der IT-Planungsrat richtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören.

(5) Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets,
- b) Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- c) Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur.

(6) Der IT-Planungsrat benennt unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eine Geschäftsstelle ein. Die Vertretung der Gesamtleitung ist bei der betriebsverantwortlichen Stelle nach § 4 verortet. Die Gesamtleitung ist den Beschlüssen der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören insbesondere:

- a) Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling und
- b) Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des NOOTS.

(7) Der IT-Planungsrat richtet eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO ein. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen bzw. deren zuständigen Arbeitsgremien,
- b) Steuerung und Koordination Datenmanagement des NOOTS und
- c) Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS.

### § 4

#### Betriebsverantwortliche Stelle

(1) Die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle.

(2) Die betriebsverantwortliche Stelle legt der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das NOOTS vor.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle berichtet der Gesamtleitung regelmäßig über den aktuellen Status des NOOTS.

## § 5

### **Anschluss und Nutzung des NOOTS**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz

- a) Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen,
- b) nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und
- c) das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.

(2) Die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Der Anschluss erfolgt nach Maßgabe des § 9. Weitere nachweisliefernde Stellen, insbesondere weitere öffentliche Register, werden ebenfalls nach Maßgabe des § 9 angeschlossen.

(3) Weitere öffentliche Stellen und Unternehmen können sich auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

## § 6

### **Anschluss an das EU-OOTS**

Das NOOTS stellt einen Anschluss an das technische System nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) her. Die Verpflichtung zum Anschluss an dieses EU-OOTS ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724.

## § 7

### **Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

(1) Das Bundesverwaltungsamt als die für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle (betriebsverantwortliche Stelle) nach § 4 ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im NOOTS, soweit nicht Rechtsakte der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die betriebsverantwortliche Stelle trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

(2) Die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit anderer Stellen, wie insbesondere die der nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen, bleibt unberührt.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle verarbeitet die zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der technischen Abwicklung eines automatisierten Abrufs und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese in den Nachweisen enthalten sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Bund und Länder tragen dafür Sorge, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass Abrufe und Übermittlungen von Nachweisen und Daten im Umfang der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung datenschutzkonform möglich sind. Dazu werden erforderlichenfalls Regelungen erarbeitet, die den verfassungsmäßig zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt werden. Bund und Länder beabsichtigen, sich über den Inhalt dieser Regelungen abzustimmen.

## **§ 8**

### **Finanzierung**

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages. Die Finanzierung erfolgt ab dem Jahr 2027 in Höhe von 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages und in Höhe von 46,6 % der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes.

(2) Die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

## **§ 9**

### **Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht**

(1) Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen.

(2) Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(3) Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen entscheidet der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(4) Der Anschluss und die Nutzung durch einzelne öffentliche Stellen nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach Ratifikation durch die zuständige Vertragspartei durch Beschluss des IT-Planungsrats in Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Stelle.

(5) Der Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 3 zum Zwecke eines registerbasierten Zensus erfolgt abweichend von Absatz 4 nach Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt. §§ 16 und 20 Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Ratifikation und Inkrafttreten**

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land teilt den Vertragsparteien den Zeitpunkt nach Satz 2 sowie die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

## § 11

### Beitritt weiterer Länder

(1) Die Länder, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, können diesem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 beitreten. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unterrichtet das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die übrigen Vertragsparteien.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

(3) Das beitretende Land trägt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts die laufenden Kosten für den Betrieb entsprechend der Kostenverteilung nach § 8 mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Das beitretende Land trägt den Anteil an den Kosten an der Errichtung und Weiterentwicklung des NOOTS entsprechend der Kostenverteilung nach § 8, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Vertragsparteien zugekommen wäre. Der Kostenanteil wird bei der dem Beitritt folgenden Abrechnung der laufenden Kosten berücksichtigt.

(4) Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

## § 12

### Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragsparteien.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung.

(4) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch kann jede übrige Vertragspartei diesen Staatsvertrag binnen einer Frist von 12 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## § 13

### Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 21.01.2025

Nancy Faeser

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 25.02.2025

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 18.03.2025

M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 28. Februar 2025

Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 28.2.2025

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 5.3.2025

A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 18.12.2024

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 05.02.2025

Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 14. März 2025

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 24.03.2025

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 07. März 2025

Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 28.2.2025

Alexander Schweitzer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 31. Januar 2025

Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 18.03.2025

M. Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 11.03.2025

Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 18.3.2025

Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 10/3/25

Mario Voigt

## Erläuterungen zum NOOTS-Staatsvertrag

### Zur Präambel

Bund und Länder haben in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 20. Juni 2024 beschlossen, dass die rechtlichen Grundlagen des Nationalen Once-Only-Technical Systems (NOOTS) in einem Staatsvertrag festgelegt werden sollen.

Der Beschluss sah folgende Punkte vor:

- 1) Der Staatsvertrag soll gemeinsame Regelungen zur Errichtung, Anschluss, Nutzung, Betrieb und Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie die Form der Beteiligung an wesentlichen Entscheidungen (Governance) treffen.
- 2) Der IT-Planungsrat soll einen abgestimmten Entwurf bis zur Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 21. November 2024 in der Gesamtsteuerung Registermodernisierung vorbereiten.
- 3) Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen in Aussicht, den Staatsvertrag in ihrer Besprechung am 12. Dezember 2024 zu beschließen.
- 4) Der Bund soll das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) weiterhin entwickeln. Zur Koordination sollen die bestehenden Strukturen der Gesamtsteuerung Registermodernisierung genutzt werden.

Die Begriffe Erfüllung öffentlicher Aufgaben und informationstechnisches System lehnen sich an Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) an. Da in der Governance auch Regelungen zu den Standards getroffen werden, wird der Staatsvertrag auch auf Grundlage von Artikel 91c Absatz 2 GG geschlossen.

Die Ausführungen, dass von der informationstechnischen Infrastruktur auch die dort benannten Bereiche profitieren, entspricht der Formulierung des § 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Erfasst werden sollen auch die Bereiche der mittelbaren Staatsverwaltung, u. a. Datenbestände bei der deutschen Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit etc.

Die Ausführungen zu der Grundlage, auf der die Vertragsparteien ihre Vereinbarung treffen, entsprechen den Ausführungen aus dem IT-Staatsvertrag.

Durch die Präambel wird der weite Anwendungsbereich sichergestellt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass das NOOTS ein umfassendes System für den Datenaustausch öffentlicher Stellen werden soll. Da dies nur über einen längeren Zeitraum mit angemessenen Übergangsfristen unter Berücksichtigung der Fachlichkeiten erfolgen kann, soll zunächst die Umsetzung des Once-Only-Prinzips für Verwaltungsleistungen nach dem OZG erfolgen und damit Reifegrad 4 nach dem OZG erreicht werden.

Erfasst sind damit Nachweise in Verwaltungsverfahren im Sinne der Legaldefinition des § 2 sowie Daten. Damit wird sichergestellt, dass das NOOTS umfassend für den Informationsaustausch über Verwaltungsverfahren hinaus genutzt werden kann.

Es soll klargestellt werden, dass durch den Staatsvertrag ein gestuftes Vorgehen erfolgt, zunächst erfolgt die Umsetzung des Once-Only-Prinzips für Verwaltungsleistungen nach dem OZG unter Berücksichtigung entsprechender datenschutzrechtlicher Vorgaben (siehe § 5 E-Government-Gesetz (EGovG) und entsprechende Maßnahmen), dann weitere Bereiche.

### Zu § 1 Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)

Die Formulierung lehnt sich auch hier an Artikel 91c Absatz 1 GG an und bestimmt das Zusammenwirken der Parteien.

Gemeinsame informationstechnische Einrichtungen sind nach Artikel 91c Absatz 1 GG konsensual, gemeinsam und mit Kostenteilung entsprechend dem Nutzungsumfang möglich. Bund und Länder können auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Artikels 91c Absatz 1 GG bei der Errichtung, dem Betrieb und der Weiterentwicklung des NOOTS freiwillig zusammenwirken und diese Zusammenarbeit rechtlich verbindlich durch einen Staatsvertrag regeln. Erfasst sind Abruf und Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dadurch wird der weite Anwendungsbereich sichergestellt.

## **Zu § 2 Begriffsbestimmungen**

### **Zu Absatz 1:**

Die Definition des NOOTS lehnt sich an Artikel 91c Absatz 1 GG an und an die Idee, dass die Verwaltungsbereiche miteinander Informationen austauschen müssen. Die Definition sollte bewusst technologieoffen gestaltet werden.

### **Zu Absätzen 2–4 allgemein:**

Die Begriffsbestimmungen lehnen sich weitgehend an die Definitionen der Begriffe in § 5 EGovG an, wobei der im Staatsvertrag angelegten weiteren Anwendungsmöglichkeit Rechnung getragen wird.

### **Zu Absatz 2:**

Im Gegensatz zu § 5 EGovG sind hier nur Nachweise in elektronischer Form erfasst. In diesem Vertrag sollen nur die Nachweise, insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung für die Erbringung von Verwaltungsleistungen nach OZG gemäß § 5 definiert werden. Im Übrigen dient das NOOTS dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und Übermittlung von Nachweisen und Daten. Der Begriff Daten wird bewusst nicht im Staatsvertrag definiert. Dies ist auch in anderen Gesetzen nicht erfolgt, wie etwa im Identifikationsnummerngesetz (IDNrG). Der Datenbegriff richtet sich nach den allgemeinen Regelungen, u. a. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

### **Zu Absatz 3:**

s. o. Absatz 2 – betrifft nur nachweisanfordernde Stelle in Verwaltungsverfahren nach OZG gemäß § 5. Der Zensus ist bei den Begriffsbestimmungen nicht explizit erfasst, aber vom weiten Anwendungsbereich (Daten).

### **Zu Absatz 4:**

Im Gegensatz zu § 5 EGovG wird hier die Definition der Zuständigkeit auf das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises ausgedehnt, um auch den Anschluss von Portalen, Spiegelregistern etc. zu erfassen. Dies wurde in dem Gesetzgebungsverfahren zu § 5 EGovG nicht ausreichend geregelt. Die weitere technische und prozessuale Prüfung der Datenübertragungen hat seit Verlassen des § 5 EGovG gezeigt, dass aufgrund föderaler Besonderheiten der Möglichkeiten der Datenübertragung vielfältig sind und möglichst weit gefasst werden sollten. Durch jede Vertragspartei und Fachlichkeit ist individuell festzulegen, wie der Anschluss zu erfolgen hat.

## **Zu § 3 Governance**

### **Allgemein:**

Bund und Länder können auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Artikels 91c Absatz 1 GG bei Errichtung und Betrieb des NOOTS freiwillig zusammenwirken und diese Zusammenarbeit rechtlich verbindlich durch einen Staatsvertrag regeln. Teil dieser Regelungen ist auch die Governance, durch die die Entwicklung, Nutzung und der Betrieb der informationstechnischen Infrastruktur gesteuert wird. Dabei ist es notwendig, nicht nur den reinen IT-Betrieb zu regeln, sondern auch Strukturen zu etablieren, welche die Nutzung und die damit verbundene Transformation sowie die Koordination des Datenmanagements übernehmen.

**Konkret zum Vorschlag:**

Der IT-Planungsrat soll als Auftraggeber fungieren und hiermit die Hoheit über die Zuweisung des Budgets und damit verbunden die Entwicklungsrichtung auf strategischer Ebene sowie die Festlegungen zu Standards und Anschlussbedingungen an das NOOTS ausüben (Absatz 1). Hierüber wird die Mitsprache von Bund und Ländern bei diesen zentralen Themen sichergestellt. Dabei soll eine einstimmige Beschlussfassung des IT-Planungsrats gemäß des IT-Staatsvertrages erfolgen.

Die Steuerungsgruppe NOOTS (Absatz 4 und 5) soll den IT-Planungsrat von kleinteiligen Entscheidungen entlasten. Sie erhält dafür die Entscheidungsbefugnis für alle Fragestellungen, die nicht in die Hoheit des IT-Planungsrats fallen. Sofern Entscheidungen zu treffen sind, die den Zuständigkeitsbereich einer Fachministerkonferenz tangieren, ist eine entsprechende Vertretung zu beteiligen. Es obliegt der jeweiligen Fachministerkonferenz, eine entsprechende Vertretung aus einem passenden Gremium auszuwählen.

Der Bund sowie sechs Länder sollen in der Steuerungsgruppe vertreten sein. Es muss sich dabei nicht um die identische Besetzung wie im Lenkungskreis Registermodernisierung handeln.

Beim Bundesverwaltungsamt (BVA, betriebsverantwortliche Stelle, siehe § 4) und der FITKO (fachlich koordinierende Stelle) wird die operative Umsetzung der Aufgaben verortet. Das BVA übernimmt die technische Entwicklung und den Betrieb (inkl. technische Weiterentwicklung). Die FITKO (Absatz 7) übernimmt die fachliche und föderale Koordination, insbesondere das Datenmanagement und die operative Abstimmung mit den Fachministerkonferenzen, da hier die juristische und fachliche Verantwortung für die über das NOOTS zu übermittelnden Daten und Nachweise liegen. Die fachlich koordinierende Stelle wirkt in Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen u. a. darauf hin, dass die zur Erbringung einer Verwaltungsleistung jeweils erforderlichen nachweisfordernden und nachweisliefernden Stellen gemäß Priorisierung und der Festlegung eines Übergangszeitraums nach § 9 an das NOOTS angeschlossen werden, um einen möglichst großen Nutzen für Antragssteller zu bewirken.

Um der Steuerungsgruppe einen verantwortlichen Ansprechpartner für alle technischen und fachlichen Belange des NOOTS zu geben, bestimmt der IT-Planungsrat eine Gesamtleitung NOOTS (Absatz 6), die bei der FITKO verortet wird und für deren Unterstützung eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. Die Gesamtleitung ist nicht Teil der fachlich koordinierenden Stelle nach Absatz 7. Das BVA stellt eine dauerhafte Stellvertretung der Gesamtleitung, sodass bereits auf dieser Ebene eine enge Abstimmung gewährleistet ist. Die Gesamtleitung NOOTS ist der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden und ihr rechenschaftspflichtig.

**Zu § 4 Betriebsverantwortliche Stelle****Zu Absatz 1:**

Das BVA wird als betriebsverantwortliche Stelle im Staatsvertrag einschließlich der wesentlichen Aufgaben benannt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass eine Benennung der betriebsverantwortlichen Stelle als Verantwortlicher für die Datenverarbeitungen im NOOTS nach Vorgabe der DSGVO in einem Gesetz im formellen Sinn oder im Staatsvertrag festgelegt werden kann, aber nicht durch einen IT-Planungsratsbeschluss erfolgen kann (Artikel 4 Nummer 7 DSGVO).

BVA und FITKO erfüllen nach den ihnen durch den Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben die Umsetzung des Betriebs, der Entwicklung und Weiterentwicklung des NOOTS (vgl. § 3).

Für die betriebsverantwortliche Stelle findet das Vergaberecht des Bundes Anwendung.

## **Zu § 5 Anschluss und Nutzung des NOOTS**

### **Zu Absatz 1:**

Die Anschluss- und Nutzungsverpflichtung bezieht sich auf den Anschluss nachweisliefernder und nachweisanfordernder Stellen an das NOOTS.

Angeschlossen werden sollen die Bereiche, die Nachweise für Verwaltungsleistungen nach dem OZG liefern oder benötigen. Der Terminus „Verwaltungsleistungen nach dem OZG“ entstammt der Eingrenzung aus dem IDNrG. Damit stellt die Anschlussverpflichtung die Verbindung zwischen OZG und Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) am Übergang der Verwaltungsbereiche von Bund und Ländern dar.

Durch eine einheitliche Anschlussverpflichtung an das NOOTS wird sichergestellt, dass die Länder und der Bund Kosten und Aufwände sparen statt Parallelstrukturen aufzubauen, die dann Interoperabilität zueinander sowie für den Anschluss an das EU-OOTS für den grenzüberschreitenden Nachweisabruf herstellen müssten.

Die Besonderheit einer staatsvertraglichen Regelung besteht darin, dass diese anders als eine gesetzliche Regelung die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in ihrer jeweiligen Verwaltungskompetenz regelt.

### **Zu Absatz 2:**

Die Regelung bestimmt, welche nachweisliefernden Stellen angeschlossen werden sollen. Sie ergeben sich aus der Liste gemäß Anlage zu § 1 IDNrG. Diese Liste wurde im IDNrG bereits wegen ihrer besonderen Relevanz für Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz aufgeführt. Die Regelung soll die Anschluss- und Nutzungsverpflichtung so klar bestimmen, dass für Verwaltungsleistungen nach dem OZG erforderliche Nachweise aus den Registern des IDNrG abgerufen werden können. Die Festlegung der Reihenfolge des Anschlusses richtet sich dabei nach Maßgabe des § 9 und wird entsprechend durch den IT-Planungsrat beschlossen.

Diese Konkretisierung folgt dem Erfordernis des Bestimmtheitsgrundsatzes, womit der Anwendungsbereich der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung klar gefasst wird. Durch die Ratifikationsgesetze erhält die Anschluss- und Nutzungsverpflichtung die parlamentarische Legitimation.

Damit wird die Kongruenz zwischen OZG und IDNrG sichergestellt. Die Möglichkeiten und Ziele des IDNrG werden in der jeweiligen Verwaltungskompetenz in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern umgesetzt. Aus diesem Grund wurden die Regelungen des IDNrG übernommen, die auf der Seite der nachweisanfordernden Stellen auf die Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz abstellen (siehe insb. § 5 Absatz 1 Satz 2 IDNrG) und auf der nachweisliefernden Seite auf die Liste der Anlage zu § 1 IDNrG.

Satz 3 erfasst weitere nachweisliefernde Stellen, zu denen insbesondere öffentliche Register gehören, wie sie zum Beispiel auf der vom Bundesverwaltungsamt betriebenen Seite [registerlandkarte.de](http://registerlandkarte.de) veröffentlicht sind.

### **Zu Absatz 3:**

Von Absatz 3 sollen auch Wirtschaftsleistungen nach OZG erfasst werden, da diese überwiegend nicht in der Anlage zu § 1 IDNrG enthalten sind.

Darüber hinaus wird auch im Sinne einer weiten Anwendungsmöglichkeit des NOOTS gewährleistet, dass ein Anschluss weiterer öffentlicher Stellen für den Datenaustausch jenseits der Umsetzung der Verwaltungsleistungen nach OZG möglich ist. Unternehmen können sich auf Grundlage von Rechtsvorschriften anschließen, soweit dies zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen dient und die öffentlichen Stellen dies ermöglichen. Ein Anschluss kann dabei auf Grundlage bestehender oder noch zu schaffender Rechtsvorschriften nach dem Mechanismus des § 9 erfolgen.

Die Umsetzung des Anschlusses wird in der Governance festgelegt, der Beginn des Anschlusses und der Nutzung und des Übergangszeitraums wird in § 9 geregelt.

**Zu § 6 Anschluss an das EU-OOTS**

In Erfüllung der Single Digital Gateway-Verordnung (SDG-VO) wird für den grenzüberschreitenden Nachweisaustausch das NOOTS an das EU-OOTS angeschlossen. Die Nachweisübermittlung und der Nachweisabruf erfolgen konkret über die Intermediäre Plattform und den Access Point (beides sind Komponenten des Bundes, die Bestandteil des NOOTS sind).

**Zu § 7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen****Zu Absatz 1:**

Das Bundesverwaltungsamt als für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle ist für die im NOOTS erfolgenden Datenverarbeitungen verantwortlich. Das Bundesverwaltungsamt ist somit auch „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO, wenn es sich der Unterstützung Dritter bedient, was durch die Verwendung des Begriffs der „Bereitstellung“ präzisiert wird.

Eine alternativ denkbare Auftragsverarbeitung ist unzweckmäßig, da dies den massenhaften Abschluss von Auftragsverarbeitungsvereinbarungen erforderlich machen würde. Das NOOTS dient dem Abbau von Bürokratie. Deshalb sollte der für die Implementierung des NOOTS notwendige Bürokratieaufwand auf das erforderliche Minimum begrenzt bleiben.

Der Verweis auf Rechtsakte der EU dient in erster Linie der Klarstellung, dass europarechtliche Regelungen, die für spezifische Verarbeitungssituationen andere Datenschutzregelungen vorsehen, Anwendungsvorrang haben.

Die betriebsverantwortliche Stelle ist zudem für die Sicherstellung der Informationssicherheit verantwortlich und trifft zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

**Zu Absatz 2:**

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass insb. § 5 EGovG eine eigenständige Regelung über die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der nachweisfordernden und nachweisliefernden Stellen enthält. Diese sog. Generalklauseln werden ferner in Landesrecht überführt. Gleiches gilt beispielsweise für landesrechtliche Regelungen, die den Nachweisaustausch zwischen Behörden der Länder in Vollzug landesrechtlicher Regelungen zum Gegenstand haben und ebenfalls spezialgesetzliche Regelungen enthalten.

**Zu Absatz 3:**

Artikel 6 Absatz 3 DSGVO verlangt, dass für die Verarbeitung eine Rechtsgrundlage vorliegt, in der der Zweck der Verarbeitung festgelegt wird. Das Gebot einer klaren und spezifischen Festlegung des Verarbeitungszwecks gehört zu den zentralen Prinzipien des Datenschutzrechts und verlangt, dass Regelungen klar und präzise sind, sodass die zulässigen Verarbeitungen für die Rechtsanwender im Grundsatz vorhersehbar sind (Erwägungsgrund 42 DSGVO). Vorliegender Absatz 3 definiert in seinem Satz 1 die datenschutzrechtlichen Verarbeitungszwecke des NOOTS.

Es ist möglich, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden. Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO ist die Verarbeitung solcher Daten nur erlaubt, wenn die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung solcher Daten liegt vor. Das NOOTS dient insbesondere der effizienteren und effektiveren Durchführung öffentlicher Verwaltungsvorgänge. Es fördert die Umsetzung des Once-Only-Prinzips, indem Nachweise und Daten nur einmal erhoben aber mehrfach genutzt werden können, was im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung steht. Dies führt zu einer erheblichen Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen. Demnach ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist entsprechend den allgemeinen Grundsätzen auf das technisch und rechtlich erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

Die Verarbeitung erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen von Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

**Zu Absatz 4:**

Diese Regelung soll den vom NOOTS vorgesehenen Anwendungsbereich datenschutzrechtlich flankieren. Bund und Länder werden hierdurch angehalten, eventuell bestehende datenschutzrechtliche Anpassungsbedarfe zu identifizieren und diesen durch geeignete Rechtsänderungen Rechnung zu tragen.

**Zu § 8 Finanzierung**

Bund und Länder tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung gemeinsam.

In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung ausschließlich aus dem Budget der FITKO. Hintergrund ist, dass im Finanzplan des IT-Planungsrats bereits heute Finanzmittel in der mittelfristigen Finanzplanung für die Umsetzung Registermodernisierung vorhanden sind. Die Mittel stehen dem Programm Gesamtsteuerung Registermodernisierung zur Verfügung. Die Mittel werden derzeit für die Programmarbeit und Umsetzungsprojekte verwendet.

Es ist absehbar, dass die Höhe der Finanzmittel für die Finanzierung der Kosten für die Jahre 2025/2026 für

- Entwicklung/Betrieb/Weiterentwicklung
  - Datenmanagement/Begleitung Fachministerkonferenzen/Programmmanagement
- ausreicht.

In die dauerhaften Betriebsstrukturen können noch anfallende Aufgaben, welche im Programm Gesamtsteuerung noch nicht finalisiert wurden, überführt werden.

Ab dem Jahr 2027 erfolgt die Finanzierung anteilig aus dem Budget der FITKO sowie über einen zusätzlichen, festen Finanzierungsanteil des Bundes.

**Zu § 9 Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht**

**Zu den Absätzen 1 und 2:**

In Anlehnung an Artikel 22 RegMoG besteht die Möglichkeit, den Umsetzungsbeginn und Übergangszeitraum für den Anschluss und die Nutzung nachweisliefernder und nachweisanfordernder Stellen nach § 5 Absatz 1 und 2 beim Vorliegen der technischen Voraussetzungen anzusetzen.

**Zu Absatz 3:**

Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen handelt es sich um keine Umsetzung im kooperativen Föderalismus, die die Fachministerkonferenzen abbilden. Aus diesem Grund ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Vertreter des Bundes statt den Fachministerkonferenzen erforderlich.

**Zu Absatz 4:**

Mit Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass ein Anschluss nach § 5 Absatz 3 in einem vereinfachten Verfahren möglich ist. Durch den Beschluss des IT-Planungsrats als Auftraggeber wird auch die Bekanntgabe und Information über den jeweils erfolgten Anschluss gewährleistet. Der Anschluss einer öffentlichen Stelle nach § 5 Absatz 3 kann erst nach Ratifikation durch die jeweilige Vertragspartei erfolgen. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, dass sich einzelne öffentliche Stellen ohne entsprechende Zahlungsverpflichtung der jeweiligen Vertragspartei anschließen und das NOOTS nutzen können.

**Zu Absatz 5:**

Die Möglichkeit des Anschlusses öffentlicher Stellen zur Durchführung des registerbasierten Zensus ergibt sich aus § 5 Absatz 3. Die Umsetzung erfolgt dann nach der Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt, siehe Formulierung § 9 Absatz 4.

Der registerbasierte Zensus soll über das NOOTS abgewickelt werden. Dies ist auch vom weiten Anwendungsbereich erfasst. Um bereits im Staatsvertrag die Grundlage für die Durchführung zu legen, die ein wesentliches Ziel der Registermodernisierung ist, ist die Regelung bereits im Staatsvertrag angelegt und abhängig von der Feststellung der fachlichen Eignung. Durch den Satz 2 wird sichergestellt, dass die geltenden Regelungen bei der Durchführung des Registerzensus bestehen bleiben. Es handelt sich dabei lediglich um einen klarstellenden Hinweis auf die geltende Rechtslage.

**Zu § 10 Ratifikation und Inkrafttreten**

Für die Umsetzung des NOOTS bedarf es für eine möglichst breite Funktionsfähigkeit und eine sichergestellte Finanzierung einer breiten Anzahl an Ländern und des Bundes.

Um die gemeinsame Arbeit am NOOTS auf Grundlage dieses Staatsvertrags zu beginnen, sieht die Regelung vor, dass nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt werden müssen, jedoch in jedem Falle die der Länder bzw. des Bundes, die sich in großem Umfang an der Finanzierung des NOOTS beteiligen sollen. Die Ratifikationsurkunde des Bundes sollte in jedem Falle hinterlegt werden.

Angelehnt ist die Formulierung an die Regelung zur Beschlussfassung in § 1 Absatz 7 IT-Staatsvertrag. Die Formulierung „ihrer Finanzierungsanteile“ bezieht sich auf den Finanzierungsanteil aller Länder (ohne Berücksichtigung des Bundesanteils), der sich nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt.

**Zu § 11 Beitritt weiterer Länder**

Sofern einzelne Länder den Vertrag bei Inkrafttreten noch nicht ratifiziert haben, werden der nachgelagerte Beitritt und die Übernahme der bis dahin angefallenen Kosten geregelt.

**Zu Absatz 3:**

Absatz 3 regelt die Kostenfolge bei einem nachträglichen Beitritt zum Staatsvertrag. Die Grundlage der Finanzierung des NOOTS ist dieser Vertrag.

Sofern alle 16 Länder und der Bund nach § 10 ratifizieren, besteht die Möglichkeit, dass eine Finanzierung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS über das Budget des IT-Planungsrats erfolgt und zunächst über die darin enthaltenen Mittel für das Programm Gesamtsteuerung Registermodernisierung finanziert wird. In diesem Falle ist Absatz 3 obsolet.

**Zu § 12 Geltungsdauer, Änderung und Kündigung****Zu Absatz 2:**

Die Formulierung des Absatzes 2 Satz 1 lehnt sich an den IT-Staatsvertrag an, um Änderungen zu ermöglichen.

**Zu Absatz 3:**

Die zweijährige Kündigungsfrist lehnt sich an Regelungen im IT-Staatsvertrag an (§ 11 Absatz 2 IT-StV). Ein Kündigungsausschluss kann aufgrund der Bestimmungen nach Artikel 91c Absatz 2 nicht vorgenommen werden.

**Zu Absatz 4:**

Es handelt sich hierbei um ein Sonderkündigungsrecht. Wenn ein Land eine Kündigung erklärt, die in zwei Jahren wirksam wird, haben alle anderen Länder ein Jahr Zeit, um zu prüfen, ob sie auf dieser Grundlage auch kündigen möchten. Ein Jahr Kündigungsfrist ist notwendig, um für die verbleibenden Länder Planungssicherheit für das nächste Jahr zu schaffen.

**Zu § 13 Salvatorische Klausel**

Salvatorische Klausel ist ein übliches Instrument, um mögliche unvorhersehbare Risiken der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen aufzufangen, ohne den Staatsvertrag in der Gesamtheit zu gefährden.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Dr. Fabian Mehring

Abg. Florian Köhler

Abg. Jenny Schack

Abg. Benjamin Adjei

Abg. Tobias Beck

Abg. Florian von Brunn

**Präsidentin Ilse Aigner:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

**Antrag der Staatsregierung**

**auf Zustimmung zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag (Drs. 19/6196)**

**- Erste Lesung -**

Die Aussprache wird mit der Begründung verbunden. Ich erteile dem Staatsminister Dr. Fabian Mehring das Wort.

**Staatsminister Dr. Fabian Mehring (Digitales):** Sehr verehrte Frau Präsidentin, Herr Ministerpräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn Sie mir das gestatten, nutze ich zunächst einmal die Gelegenheit dieser Plenarrede, um mich sehr herzlich zu bedanken, und zwar für all die guten Wünsche, die meine Frau und mich aus der Mitte des Parlaments anlässlich der Geburt unserer Tochter in den letzten Tagen erreicht haben. Sie hat jetzt in der Tat genügend Glückwunschkarten von Abgeordneten nahezu aller Fraktionen. Ich werde ihr diejenigen, die nicht von den FREIEN WÄHLERN sind, natürlich erst dann zeigen, wenn sie beigetreten ist. Wir werden sehen, ob es zu einer Politisierung gereicht hat, sodass sie eines Tages auch im Bayerischen Landtag sitzt. Ich bedanke mich jedenfalls herzlich für die vielseitige positive Anteilnahme über die Fraktionsgrenzen hinweg.

(Allgemeiner Beifall)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in der Sache konfrontiere ich das Hohe Haus heute entgegen meiner sonstigen Praxis mal zugegebenermaßen nicht mit fancy Digitalpolitik, nicht mit KI, Quantum und Co., sondern mit doch einigermaßen technischer und schnöder Staatsvertragstheorie. Nichtsdestoweniger ist es wie so oft im Leben: Das eine ist die Grundlage für das andere. Wenn Sie so wollen, machen wir heute die gemeinsame Pflichtübung für die Kür, die dann im Anschluss folgen kann.

Für all diejenigen, die nicht das tägliche Vergnügen haben, sich mit Digitalpolitik befassen zu dürfen, erkläre ich, worum es bei diesem NOOTS-Staatsvertrag eigentlich geht. Was ist überhaupt dieses National-Once-Only-Technical-System, das wir im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern etablieren wollen? Was ist unser Ziel? Was ist eigentlich das Problem? – Meine sehr verehrten Damen und Herren, das Ziel besteht darin, gewissermaßen den beiden Endgegnern von Verwaltungsdigitalisierung und erfolgreicher digitaler Transformation in Staat und Verwaltung die Stirn zu bieten.

Was sind diese beiden Endgegner? – Ressortprinzip auf der einen Seite, Föderalismus auf der anderen Seite. Verstehen Sie mich an der Stelle bitte nicht falsch. Beides ist ohne jede Frage natürlich ein Segen für unser Land. Dennoch führen sie zu großen Herausforderungen, wann immer es um Datenhaltung, um Datenerhebung und um Datennutzung geht. Derzeit befinden wir uns sowohl vertikal als auch horizontal noch immer in einer Situation, in der jedwede staatliche Struktur die Daten, die sie benötigt, bei den Bürgerinnen und Bürgern und bei den Unternehmen da draußen selbst erhebt, selbst hält und selbst nutzt. Wenn irgendeine weitere staatliche Institution die gleichen Daten benötigt, dann werden diese Daten derzeit von dieser neu erhoben und dort gehalten und genutzt. Das führt dazu, dass junge Väter wie ich zunächst einmal mit ihrer Geburtsurkunde quasi von Pontius zu Pilatus marschieren und bei verschiedenen Behörden auf verschiedenen politischen Ebenen ein und dieselben Daten einzupflegen sind.

Das führt dazu, dass wir Unternehmen von der Wertschöpfung abhalten, weil die eine Behörde am Montag die gleichen Daten von ihnen haben möchte wie die andere Behörde am nächsten Tag aus Berichtspflicht. Das hat damit zu tun, dass uns dieser Datenaustausch zwischen den verschiedenen vertikalen Ebenen innerhalb des Föderalismus, aber auch horizontal zwischen den Silos, die in den Ressorts und in den verschiedenen Gebietskörperschaften entstanden sind, bisher noch nicht gelingt.

Deshalb gibt es jetzt die Idee des Once-Only-Technical-Systems. Wenn Sie so wollen, bauen wir jetzt Datenautobahnen zwischen den Behörden. Das sind Datenautobahnen

vom Bund beginnend bis hinunter in die Kommune reichend. Die Datenautobahnen zwischen den verschiedenen Ressorts und Gebietskörperschaften haben das große Ziel, dass eines Tages das viel zitierte "Once-Only-Prinzip" – Sie wissen, in der Digitalpolitik müssen wir coole englische Namen haben – schlagend wird. Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Bayern und in Deutschland sollen sich darauf verlassen können, dass sie ihre Daten nur einmal einer staatlichen Behörde zu geben haben. Der Staat ist im Backend, im Hintergrund in der Lage, die Daten dorthin zu manövrieren, wo er sie gerade braucht. Dann kann auch das wahr werden, was der Ministerpräsident dankenswerterweise in den Koalitionsvertrag auf Bundesebene erfolgreich hineinverhandelt hat, nämlich sogar ein Doppelerhebungsverbot, wonach man die Daten gar nicht zweimal anfordern kann, der Staat in der Tat in der Pflicht ist, die Daten, die er schon hat, an die Stelle zu manövrieren, an der sie benötigt werden.

Was bringt es? Wem nützt es etwas? – Liebe Kolleginnen und Kollegen, das nützt natürlich den Bürgerinnen und Bürgern, die im Sinne der Beweislastumkehr eben nicht mehr von Pontius zu Pilatus gehen müssen. Der Staat fragt nicht mehr den Bürger, was der Bürger für den Staat tun kann, sondern der Staat organisiert für den Bürger – quasi mit dem Handy als Rathaus in der Hosentasche – sein digitales Verwaltungsleben und schafft damit mehr Raum für das eigentlich Schöne in Bayern. Das Leben in Bayern ist mit Sicherheit zu schön, um die Zeit auf Ämtern und mit Verwaltungsakten abzusetzen.

Wir schaffen aber auch einen veritablen Vorteil für die Unternehmen im Freistaat, die sich der Wertschöpfung widmen können und nicht mehr von Berichtspflichten aufgehalten werden. Sie müssen nicht mehr im Tagesrhythmus dieselben Daten an verschiedene Stellen liefern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir schaffen auch einen Mehrwert für den Staat, der sich angesichts der Tatsache, dass sich in den nächsten zehn Jahren 15 Millionen Babyboomer in den Ruhestand verabschieden werden, herausgefordert sieht. Somit gehen uns auch die Köpfe für eine redundante Datenerhebung aus. Wir schaffen also

einen Mehrwert an Effizienz und einen Mehrwert, der sich auch finanziell auszahlt, indem wir diese Doppelerhebungen einsparen. Damit schaffen wir neue zusätzliche Steuerfähigkeit. Deshalb schaffen wir mit diesem NOOTS-Staatsvertrag – so langweilig das klingen mag – nichts weniger als die Voraussetzungen für einen modernen Staat mit einer innovativen Verwaltung. Bayern geht dabei bundesweit voran, und das ist gut so, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Gestatten Sie mir bei der Gelegenheit, ohne in Erster Lesung in alle Details des Staatsvertrags einzusteigen, Sie auf fünf Aspekte hinzuweisen, von denen ich glaube, dass sie uns unter bayerischer Federführung – wir haben bundesweit für alle Länder verhandelt – bei diesem Staatsvertrag besonders gut geglückt sind, sodass ich ihn für zustimmungs- und ratifizierungsfähig durch unser Parlament und die deutschen Parlamente erachte.

Der erste Aspekt, auf den ich Sie hinweisen möchte, ist die Tatsache, dass es überhaupt diesen Staatsvertrag gibt. Offen gesprochen gab es ganz andere Ideen auf Bundesebene. Zunächst hat die alte Bundesregierung die Sichtweise vertreten, das Grundgesetz zu ändern und die Verantwortung für diese Datenautobahnen an den Bundesgesetzgeber zu delegieren. Damit macht man die Länder zu Zuschauerinnen und Zuschauern im eigenen Film. Ich bin dem Ministerpräsidenten sehr dankbar, dass wir im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz im letzten Sommer verhindern konnten, dass es so kam. Bayern hat die Federführung übernommen und bis zum Ende des Jahres in Rekordzeit diesen Staatsvertrag vorgelegt.

Herr Ministerpräsident, das hat dazu geführt, dass es eben nicht der Bund für die Länder macht, sondern dass die Länder mitreden können. Wir sind somit nicht der Gefahr ausgesetzt, dass der Bund auf der Grundlage des kleinsten gemeinsamen Nenners homogenisiert. Wenn der Bund in der Digitalpolitik bundesweite Standards setzt, homogenisiert er nämlich immer nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner. Das ist wichtig für ein Land wie Bayern, das digitalpolitischer Vorreiter ist. Dank des Verhandlungserfolgs des Ministerpräsidenten auf MPK-Ebene befinden wir uns jetzt

nicht in der Situation, dass wir Datenautobahnen auf dem Niveau von Thüringen aufgrund der Homogenisierung schaffen müssen, was Bayern um fünf Jahre zurückwerfen würde. Nein, wir homogenisieren bundesweit nach dem Goldstandard. Der Goldstandard in der Digitalpolitik ist der Bayernstandard. Meine sehr verehrten Damen und Herren, deshalb ist es gut, dass Bayern mitspricht.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Der zweite Aspekt, auf den ich Sie hinweisen möchte, ist die Finanzierungsstruktur, die wir hinterlegt haben, um das National-Once-Only-Technical-System in Betrieb zu bekommen; denn auch da waren wir ungebührlich erfolgreich in Relation zu anderen Finanzierungssystematiken im Innenverhältnis zwischen Bund und Ländern. Wir haben es nämlich geschafft, dass 135 Millionen Euro, die wir für den Start und die Inbetriebnahme in den Jahren 2025 und 2026 benötigen, aus dem FITKO-Stammbudget finanziert werden. Herr Finanzminister, das ist also aus bayerischer Sicht schon finanziert. Wir haben es hinbekommen, dass der Bund ab 2027 endlich auch in die Verantwortung geht und 60 % der Kosten dieser Datenautobahnen übernimmt. Wir haben es unter bayerischer Verhandlungsführerschaft geschafft, dass bundesweit ein Konsens zwischen den Ländern darüber besteht, dass jeder seine eigenen Anschlusskosten selbst trägt. Das heißt, wir haben endlich ein Finanzierungssystem, bei dem Bayern nicht der Zahlmeister für die ganze Republik ist.

Ja, Bayern übernimmt Verantwortung: Wir übernehmen Verantwortung auf Bundesebene über das FITKO-Stammbudget, wir übernehmen Verantwortung für unsere eigenen Anschlusskosten, aber wir zahlen nicht auch noch die Anschlusskosten von Thüringen, des Saarlands oder eines anderen Bundeslandes, wie beim Länderfinanzausgleich und anderen Finanzierungsmechanismen. Bayern übernimmt Verantwortung und zahlt seinen eigenen Bierdeckel. Die anderen Länder sind aber für sich selbst verantwortlich. Liebe Kolleginnen und Kollegen, auch das ist ein gutes Verhandlungsergebnis dieses Staatsvertrags.

Der dritte Erfolg, auf den ich Sie hinweisen möchte, besteht in der Governance-Struktur. Auch da bestand die Sorge, nachdem die Betriebsführerschaft beim Bundesverwaltungsamt liegt, dass wir in zweiter Instanz wieder gewissermaßen zum Zuschauer im eigenen Film werden. Wir haben es jetzt geschafft, dass wir ein Steuerungsgremium auf Ebene des IT-Planungsrats der Länder installieren. In diesem werden sechs Länder sitzen. Ich hoffe, nächste Woche eintüten zu können, dass Bayern eines dieser sechs Länder sein wird. Wir haben die FITKO, also die Föderale IT-Kooperation der Länder, mit der Gesamtsteuerung beauftragt. Ich habe dem bayerischen Kabinett – darüber kann ich Sie taufersch informieren – heute Vormittag auch die Governance-Struktur für Bayern vorgelegt. Die Federführung wird das Bayerische Staatsministerium für Digitales übernehmen, wenn Sie so wollen, als Spinne im Netz zur Kommunikation zwischen den Ressorts und mit den Kommunen. Weil mir wichtig ist, alle auf die Reise in Richtung digitaler Zukunft mitzunehmen, wird auch jedes Ressort einen eigenen Beauftragten für die Registermodernisierung benennen und so auch jedes Register einen eigenen Federführer haben.

Das ist die Governance-Struktur. Auch hier gilt: Bayern kooperiert. Wir sind keine Insel und sagen nicht dem Bund, wir können alles besser, macht ihr, was ihr wollt; denn wir wissen, unsere Mitbewerber in der Digitalpolitik sitzen nicht in Berlin oder Frankfurt, sondern in Shenzhen oder im Silicon Valley. Wir machen es also gemeinsam für bundesweite Standards. Aber Bayern kooperiert nicht nur, Bayern führt auch bundesweit, ist federführend für diesen Staatsvertrag. Das ist zu Recht der Anspruch derjenigen, die Vorreiter in diesem Politikfeld sind. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist zu Recht der Anspruch der Staatsregierung und der Bayernkoalition aus FREIEN WÄHLERN und CSU.

Als Vorletztes will ich Sie darauf hinweisen, dass es uns gelungen ist, diesen Staatsvertrag entwicklungs- und technologieoffen auszugestalten. Das bedeutet, dass wir jetzt mit den Verwaltungsleistungen aus dem Onlinezugangsgesetz starten. Wir haben die Architektur bewusst so gewählt, dass in Zukunft die gesamte Behördenkommuni-

kation in diesem Land über diese neuen Datenautobahnen, die ich Ihnen heute zur Ratifizierung vorlege, stattfinden kann. Dadurch kommen wir endlich aus der aktuellen Situation heraus, in der große amerikanische Konzerne Milliarden mit den Daten bayerischer Bürgerinnen und Bürger verdienen und wir selbst nicht wissen, was wir mit den Daten anfangen können. Das endet jetzt über den NOOTS-Staatsvertrag. Wir gehen jetzt den Weg zu einem echten Data Driven Government, gewinnen neue Steuerungsfähigkeit und nutzen die Daten der Bürger in Bayern nicht nur dafür, dass US-Konzerne viel Geld verdienen, sondern dafür, dass das Leben der Menschen in Bayern besser wird und die Chancen der bayerischen Wirtschaft größer werden. Auch das halte ich für den richtigen Ansatz.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, als Letztes will ich Sie darauf hinweisen, dass wir nicht alleine für NOOTS in Deutschland diese Datenautobahnen bauen, sondern dass wir NOOTS, also das National-Once-Only-Technical-System, so gebaut haben, dass es auch zum EU-Once-Only-Technical-System passt und wir mit unseren deutschen Datenautobahnen anschlussfähig an die großen europäischen Datenautobahnen sind. Das ist wichtig, wenn Sie beispielsweise ans Asylrecht denken: In Zukunft beginnt ein Asylverfahren nicht mehr neu, wenn der Asylbewerber oder die Asylbewerberin aus Frankreich nach Deutschland umzieht. Wir werden die Daten austauschen können. Das ist wichtig für das europäische Förderwesen, wenn wir uns um AI, Gigafactories und anderes bewerben. Wir können jetzt die Daten fließen lassen, und zwar nicht nur in Bayern, nicht nur in Deutschland, sondern europaweit. Das ist ein Zugewinn für unsere Wettbewerbsfähigkeit als Hightech-Standort im Herzen Europas – das ist nun einmal der Freistaat Bayern, was jüngst in entsprechenden Erhebungen zum Ausdruck gebracht wurde. Wir gewinnen damit ein neues Maß an digitaler Souveränität auf europäischem Level. Auch dafür ist dieses dicke Brett dieses NOOTS-Systems ein guter Schritt in die richtige Richtung.

Meine Damen und Herren, zusammenfassend klingt das also langweilig, was ich Ihnen heute mit der Bitte um Ratifizierung vorlege. Es ist aber die Grundlage dafür,

dass wir die Künstliche Intelligenz in der Staatskanzlei zum Fliegen bringen können. Es ist die Grundlage dafür, dass wir Push-Government betreiben und das Handy zum Rathaus in der Hosentasche der Menschen machen können. Es eröffnet uns laut Bitkom e. V. die Chance, Milliardeneinsparungen zu realisieren, wenn wir uns in Zukunft die Doppelerhebungen sparen. In anderen Worten: Es ist ein echter Antibürokratie-Booster für den Freistaat Bayern, und das, Herr Ministerpräsident, passt ja zur Linie der Staatsregierung.

Meine Damen und Herren, wir machen mit diesem Staatsvertrag das Leben der Menschen in Bayern ein kleines Stück besser, und wir vergrößern die Chancen der Unternehmen im Freistaat Bayern. Deshalb freue ich mich auf die Aussprache und bitte Sie insbesondere, der Ratifizierung dieses Staatsvertrages in Zweiter Lesung zuzustimmen. – Vielen herzlichen Dank dafür und vielen herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Ich eröffne die Aussprache. Als Erster spricht Herr Kollege Florian Köhler für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Florian Köhler (AfD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Der NOOTS-Staatsvertrag verspricht mit dem Once-Only-Prinzip einen echten Befreiungsschlag, weniger Bürokratie, mehr Zeit für das Wesentliche für unsere Bürger, für unsere Unternehmer, für ein starkes Bayern. Die AfD-Fraktion unterstützt dieses Prinzip grundsätzlich mit voller Kraft; denn es entlastet die Menschen und stärkt unsere Wirtschaft. Schon früh haben wir klare Vorschläge dazu gemacht, beispielweise durch unseren Antrag zur Zusammenlegung des Handels- und Transparenzregisters oder unseren Vorstoß für eine moderne Verwaltung mit KI und Blockchain. Diese Vorschläge zeigen: Wir wollen Bayern digital effizienter machen und nach vorne bringen.

Die Zahlen sprechen für sich: Studien der Europäischen Kommission zeigen, dass kleine und mittlere Unternehmen ihre Verwaltungskosten um bis zu 53 % senken könnten. Selbstständige würden sogar 59 % sparen. Das bedeutet: weniger Papierkram, mehr Geld für Investitionen! Pro Antrag würden kleine und mittelständische Unternehmen also faktisch sechs Wochen Zeit gewinnen, Selbstständige bis zu 5,4 Wochen, die sie für ihre Familien oder ihr Geschäft nutzen könnten. In der EU könnte man dadurch jährlich bis zu 5 Milliarden Euro einsparen. In Dänemark, wo ein zentrales Datenregister bereits eingeführt wurde, wurden dadurch 100 Millionen Euro eingespart. In den Niederlanden hatte das 50 % weniger Verwaltungsaufwand und Einsparungen von 112 Millionen Euro zur Folge. In Deutschland hat ein Pilotprojekt des Bundesfinanzministeriums gezeigt, 157 von 200 Einkommensdaten werden mehrfach genutzt, 29 sogar in fünf oder mehr Leistungen. Das hätte man alles schon längst effizienter machen können.

So groß die Chancen des NOOTS-Staatsvertrags sind, so groß sind auch die Schwächen dieses Vertrags. Der Bundesdatenschutzbeauftragte warnt bereits, das Identitätsmanagement könnte gegen unser Grundgesetz verstoßen. Wollen wir die Daten unserer Bürger in ein System pumpen, das nicht sicher ist? – Nein, selbstverständlich nicht. Bayern verdient einen digitalen Fortschritt, der die Privatsphäre schützt wie einen Schatz.

Zur Governance-Struktur: Das ist ein bürokratisches Monster. IT-Planungsrat, Steuerungsgruppe, Fachministerkonferenzen – die Entscheidungswege sind so zäh wie Lehm. Das kritisieren sogar andere Landesregierungen. Wir brauchen schnelle, klare Strukturen, keine Konferenzen und keine endlosen Ausschusssitzungen. Erfolg hat im Wesentlichen drei Buchstaben: Tun. Warum gibt es keine verbindliche Nutzungspflicht für Behörden? Der Vertrag bleibt zahnlos mit seinen Kann-Bestimmungen. Das Once-Only-Prinzip droht in der Praxis zu verwässern, und die Bürger zahlen am Ende des Tages wieder die Zeche.

Zu guter Letzt zur bereits angesprochenen Finanzierung: Der Bund schiebt letzten Endes die Kosten erst einmal auf die Länder, obwohl er das System entwickelt und betreibt. 2027 ist uns da einfach zu spät. Bayern soll und darf nicht Berlins Digitalträume bezahlen, auch wenn die CSU jetzt in der Bundesregierung sitzt.

Es ergeben sich einige Fragen von unserer Seite: Ist die Staatsregierung bereit, die Governance zu entschlacken, damit Entscheidungen schneller getroffen werden? Wie stellen Sie sicher, dass das Identitätsmanagement grundgesetzkonform ist und die Daten unserer Bürger sicher sind? Werden Sie sich auf Bundesebene für eine einklagbare Nutzungspflicht einsetzen, damit NOOTS am Ende des Tages kein Papiertiger bleibt?

Die AfD steht für ein digitales Bayern, das Bürger und Unternehmen entlastet. Wir wollen die Wirtschaft ankurbeln, Zeit und Geld unserer Bürger sparen, aber nicht auf Kosten der Sicherheit und Effizienz. Ich hoffe, die offenen Fragen lassen sich in der Ausschusssitzung beantworten. Lassen Sie uns diesen Vertrag notwendigerweise nachbessern, wenn es Sinn ergibt, damit Bayern zeigt: Wir machen für unsere Bürger und für unsere Zukunft Digitalisierung richtig.

(Beifall bei der AfD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Nun spricht Frau Kollegin Jenny Schack für die CSU-Fraktion.

**Jenny Schack (CSU):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Stellen Sie sich einmal vor, Sie sind umgezogen und gehen zu Ihrer Behörde. Jetzt würden Sie natürlich erwarten: Sie setzen sich ewig hin und müssen, übertrieben formuliert, mindestens zehn Formulare ausfüllen. Doch plötzlich passiert etwas – das ist völlig verrückt –: Die Behörde macht das alles für Sie. Die Behörde holt die Daten – natürlich mit Ihrer Zustimmung –, und das Ganze ist erledigt. Das nenne ich "moderne Verwaltung", und diese bringen wir mit diesem Staatsvertrag, den wir heute in Erster Lesung besprechen, auf den Weg.

Der Staatsvertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems – ein langer, komplizierter Name, wir sagen kurz NOOTS – bringt das auf den Weg, markiert für Bayern einen digitalen Meilenstein und natürlich eine sehr moderne Verwaltung in ganz Deutschland.

NOOTS ist ein gemeinsames, informationstechnisches System von Bund und Ländern. Wir haben es gerade gehört. Es soll einen sicheren, automatisierten Abruf sowie die Übermittlung von Daten und Nachweisen zwischen öffentlichen Stellen, also Behörden, ermöglichen. NOOTS basiert auf dem sogenannten Once-Only-Prinzip. Das heißt, Daten, die der Verwaltung bereits vorliegen, die wir als Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen bereits einmal abgegeben haben, müssen nicht immer wieder eingeholt werden. Diese Daten werden auf Wunsch zwischen den Behörden automatisch ausgetauscht. Das ist nicht nur bürgerfreundlich, sondern auch effizient, zeitsparend und ressourcenschonend.

Der Weg von NOOTS wurde, wie wir vom Minister gerade gehört haben, bewusst föderal gehalten. Das ist gut so. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat sich im Juni des letzten Jahres gegen eine Grundgesetzänderung entschieden und gesagt: Nein, wir wollen eine staatsvertragliche Lösung, und zwar mit stärkerer Beteiligung der Länder. Bayern hat sich bereits 2021 mit der Co-Federführung der Gesamtsteuerung der Registermodernisierung engagiert und beim Vertragsentwurf insofern maßgeblich mitgewirkt, als er gut auf den Weg gebracht werden kann.

Was die Registermodernisierung betrifft, reden wir etwa über Handelsregister und Fahrzeugregister, also über Themen, die für uns als Bürgerinnen und Bürger wirklich maßgeblich sind. Wie der Herr Staatsminister bereits gesagt hat, klingt das alles sehr theoretisch. Aber am Ende des Tages wird es uns Bürgerinnen und Bürgern wirklich Zeit sparen. Das wird die Modernisierung in die Verwaltung bringen. Ich komme aus der Verwaltung und bin Bürgerin. Beides erfreut mein Herz, weil ich weiß, dass es wirklich vorangeht und dass wir mit diesem Staatsvertrag in der Tat eine moderne Verwaltung bekommen.

Als Bayern ist uns dabei wichtig: Wir wollten und wollen keine zentralistische IT-Struktur unter Bundesaufsicht, sondern ein System, das föderal getragen wird, das gemeinsam verantwortet und weiterentwickelt wird, das natürlich auch den Anforderungen der einzelnen Bundesländer entspricht; denn jedes Bundesland hat andere Herausforderungen und Themen, die es umgesetzt sehen will. Das ist möglich, weil dieses System anschlussfähig ist. Genau das schafft der Staatsvertrag.

NOOTS wird zunächst zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes genutzt. Es erlaubt grenzüberschreitenden Datenaustausch im Einklang mit der Europäischen SDG-Verordnung. Wir haben es gehört. Die Steuerung liegt beim IT-Planungsrat unter Einbindung der Fachministerien. Die operative Umsetzung erfolgt durch die FITKO und, ich mache es kurz, durch das Bundesverwaltungsamt. Datenschutzrechtliche Regelungen sind im Vertrag natürlich ebenfalls verankert.

In diesem Staatsvertrag ist Bayerns Handschrift klar erkennbar, und das ist wichtig. Das ist gut für uns. Deswegen haben wir so sehr darauf gedrungen, dass die Verantwortung bei den Ländern bleibt. Die Steuerungsverantwortung liegt nämlich bei den Ländern, also damit auch bei uns. Die Fachlichkeit wird in Entscheidungen bezüglich Anwendung von Registern und Verwaltungsbereiche eingebunden. Man kann auch einfach sagen: Die Leute, die dies wissen, reden hier mit.

Die Finanzierung berücksichtigt den Königsteiner Schlüssel mit einem starken Bundesanteil. Wir haben es eben schon gehört, deswegen nur ganz kurz: Die für dieses Jahr und das kommende Jahr vorgesehenen 135 Millionen Euro sind über das FITKO-Stammbudget finanziert, an dem Bayern beteiligt ist. Dieser Betrag ist bereits eingepreist. Die Kosten mit einem fixen Anteil von 60 % werden ab 2027 vom Bund übernommen. Das heißt – ich mache es ganz kurz –, die Anschlusskosten von Registern und Online-Diensten werden von den jeweiligen Partnern selbst getragen. Es ist aber in diesem Fall wichtig, dass diese Kosten durch die Automatisierung und das Weniger an Bürokratie, die wir uns in diesem Fall sparen, langfristig eingespart werden.

NOOTS ist bewusst technologieoffen konzipiert, ausbaufähig und anschlussfähig. Das ist sehr wichtig. Heute geht es zunächst einmal um die OZG-Leistungen. Morgen kann es dann die gesamte Verwaltung betreffen, etwa das Kfz-Wesen, Sozialleistungen, Unternehmensregisterdaten. Das Potenzial, das wir hier letztlich für Beschleunigung, Standardisierung und Transparenz haben, ist enorm.

Zum Schluss möchte ich sagen: Der NOOTS-Staatsvertrag ist ein Digitalisierungsprojekt, das theoretisch klingt, aber nicht theoretisch ist, sondern vor allem in Bayern auf unser Leben praktische Auswirkungen haben wird; denn unser Leben wird für uns als Bürger und für die Unternehmen einfacher und effizienter werden. Damit hat Bayern das Projekt nicht nur mitgestaltet und mitverantwortet. Ich bin davon überzeugt, dass Bayern auch bei der Umsetzung des Projekts treibende Kraft bleiben wird.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht Herr Kollege Benjamin Adjei.

**Benjamin Adjei (GRÜNE):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Minister! Lieber Fabian, erst einmal auch von meiner Seite herzlichen Glückwunsch zu deinem neuen Job als frisch gebackener Papa. Ich glaube, du wirst diese Aufgabe hervorragend meistern. Jeder, der ein Kind bekommen hat, weiß: Ja, ein Baby bringt viele "schöne" Dinge in das Leben, etwa schlaflose Nächte, volle Windeleimer und natürlich, wie du gerade geschildert hast, einen Ritt quer durch den Verwaltungsparcours unserer Republik.

Ich sage es einmal anders: Wenn die Geburt eines Kindes der Anfang des Lebens ist, ist der Gang zur Elterngeldstelle, zum Finanzamt, zur Familienkasse, zur Krankenkasse und was sonst noch alles ansteht, der administrative Hürdenlauf des Erwachsenseins. Weil das noch nicht reicht, darf man immer wieder, ein-, zwei-, dreimal, die gleichen Daten angeben, etwa den Namen des Kindes, das Geburtsdatum, die Meldeanschrift, die Steuernummer. Du weißt aktuell, wie häufig man das angeben

muss, und damit, glaube ich, seid ihr noch nicht fertig. Man könnte denken, der Staat will testen, ob man nach der Geburt noch selber zurechnungsfähig ist, und deswegen ein bisschen Gehirnarbeit schaffen.

Genau hier setzt letztlich das Once-Only-Prinzip an. Die Idee ist eigentlich bestechend einfach: Wenn dem Staat die Daten bereits vorliegen, soll er sich selbst darum kümmern, sie von A nach B zu befördern. Es ist eine ganz einfache logische Schlussfolgerung, die Daten nicht nochmals bei der Bürgerin oder dem Bürger abzufragen, sondern selbst darauf zurückzugreifen.

Herr Minister, stellen Sie sich einmal vor: Es wäre besser, sich nachts um drei um wichtige, anstehende Dinge wie um die Tochter kümmern zu können, ohne auch noch das Formular für das Elterngeld ausfüllen zu müssen. Damit ist auch im Umfeld der Familien einiges verbessert. Was brauchen wir dafür? – Dafür brauchen wir vor allem eines: den rechtlichen Rahmen, entsprechende Plattformen und einen mutigen Staat, um Änderungen voranzutreiben.

Da kommt jetzt der NOOTS-Staatvertrag zum Tragen. Er bildet eine von drei ganz wichtigen Säulen der Registermodernisierung, also des Abschaffens der alten Leitz-Ordner und der Einführung von Digitalisierung in der Verwaltung, wie es mittlerweile eigentlich bei jedem Unternehmen normal ist. Das Erste ist die einheitliche Identifikationsnummer. Das Zweite ist der rechtliche Rahmen, insbesondere auch die Frage des Datenschutzes. Das Dritte ist die Umsetzung der notwendigen technischen Infrastruktur.

Das Once-Only-Prinzip – NOOTS – ist im Grunde eine Datenautobahn, wie du es genannt hast, der Datenaustausch für die Kommunikation von Behörden zu Behörden, und soll dabei insbesondere eine sichere und effiziente Vernetzung von Verwaltungsdaten sicherstellen. NOOTS fungiert dabei als eine Art digitaler Briefträger, der nicht ganze Akten verschieben soll. Das ist nämlich immer ganz wichtig, dass am Ende

nicht noch mehr Arbeit verschoben wird, sondern vor allem Antworten auf Abfragen geliefert werden.

Auch hier ist das Datenschutzcockpit ganz wichtig. Denn am Ende soll nur das freigegeben werden, was die Bürgerinnen und Bürger freigeben wollen. Wenn man Daten selber neu an die Behörden übermitteln möchte, ist das jedem und jeder weiterhin freigestellt.

Der Staatsvertrag regelt hier vor allem das komplexe Zusammenspiel zwischen Bund und Ländern. Wir haben ja den Föderalismus. Da ist es gar nicht so einfach mit den Zuständigkeiten. Außerdem regelt der Staatsvertrag die Verantwortung und die Kompetenzbereiche der verschiedenen Akteure und das Thema der Finanzierung, was immer ein großer Streitpunkt bei solchen Dingen ist.

Ich vernehme aus manchen Bundesländern, dass noch kritische Stimmen vorhanden sind. Mein Appell vor allem in Richtung CSU und SPD lautet, in die jeweiligen Bundesländer hineinzuwirken, damit andere Bundesländer den Staatsvertrag auch ratifizieren.

Das ist alles nötig und ehrlich gesagt auch längst überfällig. Länder wie beispielsweise Dänemark, Finnland, Österreich, die Niederlande oder auch Estland sind da schon deutlich weiter. Da muss man bei der Geburt des Kindes gar nichts machen, sondern der Staat macht das komplett alleine. Bürgerinnen und Bürger müssen sich da nicht kümmern, sondern der Staat organisiert sich selbst. Wir haben jetzt den ersten Schritt genau dahin gemacht. Ich hoffe, dass wir diesen Schritt jetzt deutlich schneller umsetzen und abschließen.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie des Abgeordneten Tobias Beck (FREIE WÄHLER))

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächster spricht der Kollege Tobias Beck für die FREIEN WÄHLER.

**Tobias Beck (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Besucher auf der Besuchertribüne! Wir sprechen heute über ein sehr technisches Thema, das aber etwas sehr Alltägliches betrifft: Wie aufwendig ist es eigentlich, mit den Behörden zu kommunizieren? Und vor allem: Warum muss man dieselben Nachweise immer wieder einreichen?

Genau da setzt NOOTS, das National-Once-Only-Technical-System, an, das meiner Ansicht nach ein sehr wichtiges Projekt ist, das nicht nur Bayern vorantreibt, sondern auch der Bund, und das zukünftig den automatischen Datenaustausch und das automatische Zugreifen auf Daten ermöglichen soll. Das ist in der Wirtschaft eigentlich selbstverständlich, aber im Bereich der Verwaltung noch nicht ganz durchgedrungen. Uns ist aber wichtig, dass die Umsetzung DSGVO-konform stattfindet und das Datenschutzkonzept der FITKO funktioniert.

Das würde bedeuten: Es gibt kein Papierchaos mehr, keine doppelte Nachweispflicht, wenig Aufwand für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmer. Das Prinzip heißt "Once Only": Daten einmal abgeben – wir haben es schon ein paarmal gehört –, die dann auch für andere Behörden zur Verfügung stehen. Bayern war von Anfang an vorne mit dabei. Gemeinsam mit dem Bund, Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen haben wir maßgeblich mitgestaltet, wie das System aussehen soll.

Wir FREIE WÄHLER legen großen Wert darauf, dass bei der Digitalisierung der Staat nicht zentralistisch durchregiert, sondern die föderale Ordnung gewahrt bleibt. Das ist hier sehr gut gelungen. Entscheidungen fallen im IT-Planungsrat, also gemeinschaftlich von Bund und Ländern. Auch die Fachminister der Länder werden eingebunden. Die Finanzierung ist fair geregelt mit einem starken Bundesanteil.

Die Menschen wollen nicht 25 verschiedene Online-Plattformen mit 25 verschiedenen Logins. Sie wollen einmal die Unterlagen abgeben. Das muss dann reichen. Mit NOOTS schaffen wir genau die nötigen technischen Grundlagen. Es ist nicht nur wich-

tig, das System in Deutschland einzuführen, sondern auch, das System im Rahmen der europäischen Vorgaben – Jenny Schack hat es schon angesprochen – mit der Single Digital Gateway-Verordnung – SDG – verbinden zu können. Genauso wichtig ist es, dass Register wie Handelsregister oder Fahrzeugregister endlich miteinander verbunden werden. Das funktioniert über neu geschaffene Schnittstellen.

Besonders freut mich, dass hier die Digitalisierung so aufgebaut wird, wie es sein sollte. Es werden die OZG-Standards verwendet mit gemeinsamen Datenfeldern. Das Ganze ist anschlussfähig an die von der EU geplante EUDI – European Digital Identity –, und es gibt eine Erweiterbarkeit für grenzüberschreitenden Datenaustausch. Da hat unser Digitalminister Fabian Mehring zusammen mit dem Digitalministerium ganze Arbeit geleistet.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

In Bayern sind wir hier sehr vorbildlich unterwegs. Wir haben bereits die Gelder für 2025 und 2026 im Haushalt verankert. Das ist ganz wichtig. Ab 2027 trägt der Bund 60 % der Kosten, der Rest wird unter den Ländern aufgeteilt.

Noch ein kleiner Appell an alle Kollegen: Redet mit euren Parteikollegen aus anderen Bundesländern, damit möglichst viele Länder dort mitmachen. Es ist ganz wichtig, dass alle Bundesländer mitmachen; denn wer Onlinedienste oder Register an das System anschließt, der trägt die jeweiligen Kosten. Ich glaube, das ist nachvollziehbar und fair.

Zum Schluss: NOOTS ist kein Zauberwort, aber ein wichtiger Schritt für weniger Bürokratie und mehr digitale Effizienz. Wir von der Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER stimmen dem Antrag der Staatsregierung zum Staatsvertrag zu; denn wir wollen, dass die Verwaltung endlich dort ankommt, wo die Bürgerinnen und Bürger schon längst sind: im digitalen Zeitalter.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als nächster Redner spricht der Kollege Florian von Brunn für die Fraktion der SPD.

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Dieses System, dass man seine Daten nur einmal an die Behörden geben muss, ist ein wirklicher Quantensprung, ein Meilenstein der Digitalisierung und Entbürokratisierung. Aber erfunden worden ist es nicht in Bayern, auch wenn das hier mehrfach so geklungen hat, sondern die Europäische Union hat schon 2009 angefangen, das zu fordern. Es gibt andere Länder, die auf diesem Gebiet längst Vorreiter sind. Wir sind relativ spät dran. Deswegen muss man hoffen, dass wir es jetzt tatsächlich gut machen.

Warum einen Staatsvertrag? – Weil hier auch in Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird, die für ihre Verwaltungen zuständig sind. Deswegen müssen der Bund und die Länder das gemeinsam machen. Natürlich ist es eine tolle Vorstellung, wenn es dann mal irgendwann so ist, dass man nicht in irgendeinem Ordner oder in einem Stapel von Unterlagen nach Urkunden und nach irgendwelchen Formularen suchen muss, um bei den Behörden irgendetwas zu erreichen. Das kenne ich aus eigener Anschauung. Das bringt uns wirklich weiter. Egal, ob es die Geburtsurkunde ist – herzlichen Glückwunsch – oder ob es ein BAföG-Antrag oder ein Antrag auf Elterngeld ist, worum es auch immer geht – es wird für die Bürgerinnen und Bürger sicherlich ein großer Zugewinn sein.

Nachdem schon alles gesagt worden ist, will ich jetzt an der Stelle nicht Karl Valentin zitieren, sondern ich will das Augenmerk auf zwei oder drei Aspekte lenken: Es ist erstens wichtig, dass wir auch jetzt in dem laufenden Prozess dafür sorgen, dass den Datenschutzanforderungen Genüge getan wird. Ich erinnere an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Deswegen ist es, wie auch bei der elektronischen Patientenakte, wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden können, ob sie an diesem System teilnehmen wollen. Es wäre wichtig, in diesem Prozess so etwas wie ein

Datenschutzcockpit zu implementieren, wo man sieht: Welche Behörde nutzt welche Daten von mir? – Das ist unabdingbar in einer modernen, datenschutzbewussten Gesellschaft.

(Beifall bei der SPD)

Der zweite wichtige Punkt ist – das ist durch den Staatsvertrag noch gar nicht irgendwie bestimmt –, dass wir für Datensicherheit, für IT-Sicherheit sorgen und dass dieses System Hackerangriffen auch aus Russland und China oder vonseiten der internationalen Kriminalität widerstehen kann. Wir müssen mit den Daten der Bürgerinnen und Bürger sehr sorgsam umgehen; aber da bin ich zuversichtlich, dass unsere Behörden und dass die Regierungen das können.

Der letzte Punkt – ich will es jetzt nicht zu lange ausführen, nachdem schon alles gesagt ist – ist mir wichtig: Man hat jetzt eine gute Aufteilung der Finanzierung gefunden. Erst einmal wird das über das bestehende Budget der FITKO abgewickelt. In Zukunft wird das dann aufgeteilt: Der Bund zahlt den größeren Anteil, die Länder etwas weniger. Mir ist wichtig, wenn später Anschlussgebühren für dieses System erhoben werden, dass wir auch darauf achten, dass die Kommunen hier einen für sie bezahlbaren Zugang finden und dass Kommunen, die nicht über so viel Geld verfügen – wir haben das Thema heute schon diskutiert –, auch in diese Systeme hereinkommen, ohne finanziell überlastet zu sein. Wir werden das sehr wohlwollend begleiten. Das ist ein sinnvolles, wirklich wichtiges Anliegen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Staatsvertrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Antrag der Staatsregierung**

Drs. 19/6196

**auf Zustimmung zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatlerin:

**Jenny Schack**

Mitberichterstatlerin:

**Stephanie Schuhknecht**

### **II. Bericht:**

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 30. Sitzung am 26. Juni 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag in seiner 31. Sitzung am 17. Juli 2025 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**

Vorsitzende



## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### **Antrag der Staatsregierung**

Drs. 19/6196, 19/7606

#### **auf Zustimmung zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag**

Der Landtag stimmt gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern dem Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag zu.

Die Präsidentin

I.V.

**Ludwig Hartmann**

IV. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

**Zweiter Vizepräsident Alexander Hold:** Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 8** auf:

**Antrag der Staatsregierung**

**auf Zustimmung zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag (Drs. 19/6196)**

**- Zweite Lesung -**

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Staatsvertrag auf der Drucksache 19/6196 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung auf der Drucksache 19/7606 zugrunde. Gemäß § 58 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag kann die Abstimmung nur über den gesamten Staatsvertrag erfolgen. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt einstimmig Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls einstimmig Zustimmung.

Wer dem Staatsvertrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind sämtliche Fraktionen. Gibt es einzelne Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen gibt es auch nicht. Dem Staatsvertrag ist damit zugestimmt worden.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.09.2025

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)